

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Habitat-Richtlinie muss für alle Pläne oder Projekte, die ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen könnten, eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Das Projekt kann nur genehmigt werden, wenn die Behörden bestätigt haben, dass das Gebiet durch das Projekt nicht beeinträchtigt wird, es sei denn, die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie finden Anwendung.

Dies trifft auch auf eine Umfahrungsstraße zu, die erhebliche Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet haben könnte. Unter der Voraussetzung, dass sie die Rechtsvorschriften der EU eingehalten werden, obliegt die Entscheidung darüber, ob beispielsweise eine Umgehungsstraße auf ihrem Hoheitsgebiet gebaut werden darf, den Mitgliedstaaten. Besteht die Gefahr, dass sich ein Projekt nachteilig auf ein Natura 2000-Gebiet auswirkt, beinhaltet diese Verpflichtung unter anderem, dass die Verträglichkeit des Projekts mit den für das betroffene Gebiet festgelegten Erhaltungszielen zu prüfen ist und gegebenenfalls alternative Lösungen, wie beispielsweise ein Standortwechsel, auszuloten oder geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen sind. Die Umsiedlung geschützter Arten könnte als mögliche Maßnahme zur Schadensbegrenzung in Betracht gezogen werden, wenn sie aus ökologischer Sicht angebracht ist und dadurch direkte nachteilige Auswirkungen auf das Gebiet vermieden oder verringert werden und auf diese Weise sichergestellt wird, dass die Umgehung keine nachteiligen Auswirkungen auf das Gebiet als solches hat. Gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Habitat-Richtlinie können in Fällen, in denen es keine Alternativlösung gibt und das Projekt aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses durchzuführen ist und alle angemessenen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden, Ausnahmen gewährt werden.

Fazit

Die Flexibilität, die der Petent fordert, wird durch die einschlägigen Rechtsvorschriften der EU bereits gewährleistet. Die nationalen Behörden sind dafür zuständig, sie im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen umzusetzen. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang Leitlinien zur Unterstützung der nationalen Behörden¹ veröffentlicht.

¹ http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/natura_2000_assess_de.pdf